

Überbrückungsdarlehen der Stadt Schorndorf für Einzelhandel und Gastronomie

Die Stadt Schorndorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. Februar 2021 ein Maßnahmenpaket Corona für die Innenstadt und die Ortsteilzentren aufgelegt. Im Rahmen dieses Maßnahmenpakets werden zinslose Überbrückungsdarlehen als Soforthilfe zur Überbrückung akuter Liquiditätsengpässe gewährt. Insbesondere dann, wenn die Auszahlung der beantragten Fördermittel von Land und Bund nicht rechtzeitig erfolgt oder die Unternehmen durch das Raster der staatlichen Hilfsprogramme fallen.

Wer kann die Hilfsmittel beantragen?

Antragsberechtigt sind inhabergeführte Kleinbetriebe mit bis zu 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (in Vollzeitäquivalente = Teilzeitkräfte in Vollzeitkräfte umrechnen) und Solo-Selbstständige des Einzelhandels und der Gastronomie im Hauptgewerbe mit Sitz in der Schorndorfer Innenstadt oder den Ortsteilzentren, die von der behördlich angeordneten Schließung betroffen sind.

Art und Umfang der Soforthilfe

Gegenstand ist ein zinsloses Darlehen von bis zu 5.000 Euro. Das Gesamtvolumen beträgt 150.000 Euro, wovon anteilig 85 Prozent für die Innenstadt und 15 Prozent für die Ortschaften veranschlagt sind.

Voraussetzung für die Antragstellung

- » Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Foto/ Scan/ Screenshot des Kontoauszuges (nicht älter als drei Tage) vom Firmenkonto
- » Nachweis, dass ein Antrag auf „November-/Dezemberhilfe“ und/oder „Überbrückungshilfe II und III“ des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg gestellt wurde
- » Nachweis des Steuerberaters, dass sich das Unternehmen nicht in der Insolvenz befindet und ggf. eine mögliche Insolvenz bei Erhalt des Darlehens abgewendet werden kann

Rückzahlung

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb fest vereinbarten Raten spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Darlehensvertrags. Sie können jederzeit vorzeitig als Ganzes oder in vereinbarten Raten getilgt werden.

Weitere Bedingungen

- » Als Sicherheit werden Abtretungen aus sonstigem Einkommen, Kautionsrückzahlungen und Nebenkosten bestellt. Die Abtretung tritt nur bei Verzug der Rückzahlung in Kraft.
- » Bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung ist das Darlehen für die gesamte Laufzeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- » Das Darlehen fällt unter die beihilferechtlichen Grenzen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Der maximal zulässige Höchstbetrag von 800.000 Euro für mögliche Kleinbeihilfen pro Unternehmen muss eingehalten werden.
- » Die Darlehensvergabe erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der Förderbedingungen.

Antragsformular

1. Antragsteller/In

Bezeichnung des Unternehmens*

Telefon*

Vorname des Inhabers*

E-Mail*

Nachname des Inhabers*

Handelsregisternummer

Straße, Hausnummer*

Steuernummer des Unternehmens*

PLZ, Ort*

2. Bankverbindung - Firmenkonto

IBAN*

Kreditinstitut*

BIC*

Kontoinhaber*

3. Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten*

in Vollzeitäquivalente (=Teilzeitkräfte in Vollzeitkräfte umrechnen)

4. Wurden bereits weitere staatliche Hilfen (insbesondere November- und Dezemberhilfe sowie Überbrückungshilfe II und III des Bundes und Landes Baden-Württemberg) infolge der Corona-Pandemie beantragt?*

ja

nein

Falls ja – Bitte Art der Hilfe und das jeweilige Antragsdatum, Höhe der beantragten Mittel und die Höhe bereits erhaltener Abschlagszahlungen angeben:

5. Art und Umfang

- I. Hiermit beantrage ich ein zinsloses Darlehen in Höhe von _____ Euro (maximal 5.000 Euro).*
- II. Grund für den Liquiditätsengpass (kurze Erläuterung)*

6. Rückzahlung

Die Rückzahlung erfolgt bis zum _____, spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Darlehensvertrags

in monatlichen Raten zu je _____ Euro (mind. 1/12 der Darlehenssumme) **oder** als Ganzes.

7. Nachweise

Folgende Nachweise müssen dem Antrag als Kopie beigefügt werden:

- I. **Nachweis des Liquiditätsengpasses*** durch Foto/Scan/Screenshot des aktuellen Kontoauszuges (nicht älter als drei Tage) vom Firmenkonto
- II. **Nachweis, dass ein Antrag auf „November-/Dezemberhilfe“ und/oder „Überbrückungshilfe II und III“*** des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg gestellt wurde (z.B. durch Eingangsbestätigung per E-Mail)
- III. **Negativbescheinigung Insolvenz des Steuerberaters*** Nachweis, dass sich das Unternehmen nicht in der Insolvenz befindet und ggf. eine mögliche Insolvenz bei Erhalt des Darlehens abgewendet werden kann und die beihilferechtlichen Höchstgrenzen von derzeit 800.000 Euro pro Unternehmen gemäß der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ eingehalten werden.

8. Erklärungen des Antragstellers

Ich bestätige, dass ich die Förderrichtlinien „Überbrückungsdarlehen der Stadt Schorndorf“ gelesen und zur Kenntnis genommen habe.*

Ich versichere, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Coronakrise ist.*

Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.*

Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Überbrückungsdarlehens besteht.*

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiere sie.*

Datum

Unterschrift

Antrag bitte senden an:

Stadt Schorndorf
Fachbereich Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr
Marktplatz 1
73614 Schorndorf
Telefon: 07181 602-4444
E-Mail: svenja.beigl@schorndorf.de

9. Datenschutzerklärung

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.